

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation: Umgang mit Aufsichtsbeschwerde: Waren die Missstände auf der Kulturstelle dem Stadtrat längst bekannt?

Mündliche Antwort des Stadtrats an der GGR-Sitzung vom 19. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Januar 2021 haben Stefan W. Huber (glp) und Gregor R. Bruhin (SVP) die Interpellation „Waren die Missstände auf der Kulturstelle dem Stadtrat längst bekannt?“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Es wurde mündliche Beantwortung verlangt.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (GGR) vom 19. Januar 2021 befasst sich der Rat mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Prüfung der Ausrichtung der Beiträge im Bereich Kultur und Stadtentwicklung (Bericht GPK Nr. 2632 vom 19. Oktober 2020; Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2632.1 vom 5. Januar 2021). Die vorliegende Interpellationsbeantwortung erfolgt deshalb unter Verweis auf § 43 Abs. 2 Geschäftsordnung des GGR (Geschäftsordnung, GSO; SRZ 152.1) an nämlicher Sitzung. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Stadtrat der Überzeugung ist, dass nach Aufbereitung der von den Interpellanten aufgeworfenen Thematik die politische Zusammenarbeit zwischen Parlament und Stadtrat im Bereich Kultur wieder von mehr Konstruktivität geprägt sein sollte. Da mündliche Beantwortung gewünscht wurde, wird die Interpellation in der gebotenen Kürze beantwortet.

1. Wie stellt sich der Stadtrat heute zu der Aufsichtsbeschwerde und seiner damaligen Antwort? Welche Lehren und Konsequenzen zieht der Stadtrat daraus?

Das in der Interpellation vom 14. Januar 2021 zitierte Fazit ist aus dem Zusammenhang gerissen. Ebenfalls wird verkannt, dass zwischen den Abklärungen im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde und den Untersuchungen der GPK ein erheblicher Unterschied besteht und die entsprechenden Erkenntnisse nicht miteinander verglichen werden können. So wurde die Aufsichtsbeschwerde nicht gegen die Fachstelle Kultur selber erhoben, sondern gegen zwei Mitarbeitende dieser Fachstelle und zwar wegen bestimmter, vom Aufsichtsbeschwerdeführer gerügter Handlungen dieser Personen. Bei den Abklärungen der GPK stand jedoch die Fachstelle Kultur als Ganzes im Zentrum der Abklärungen. Gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) schreitet eine Aufsichtsbehörde zudem nur bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen oder erkennbaren Missständen in der Aufgabenerledigung ein. Kein Raum für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten besteht hingegen in Fällen, in denen es bloss um einfache Rechtsverletzungen, um die ordentliche Ausübung des Ermessens oder um Fragen der Zweckmässigkeit der öffentlichen Aufgabenerfü-

lung geht. Es ist zudem klar zu unterscheiden zwischen "Missstand" im rechtlichen und im umgangssprachlichen Sinne. Die Untersuchungen haben keine Missstände im Rechtssinne zutage gefördert. Gestützt auf diese Feststellung erachtet der Stadtrat den damaligen Entscheid in Zusammenhang mit der erwähnten Aufsichtsbeschwerde nach wie vor als richtig. Bezüglich der gezogenen Lehren und Konsequenzen verweist der Stadtrat auf seinen Bericht und Antrag Nr. 2631.1 vom 5. Januar 2021.

2. Warum wurden die in der Aufsichtsbeschwerde geäusserten Hinweise und beschriebenen Missstände nicht ernstgenommen, obwohl sie gemäss Ergebnissen der Sonderprüfung zutreffend waren? Gab es in der Vergangenheit noch weitere Hinweise auf die Missstände?

Die in der Aufsichtsbeschwerde aufgeworfenen Vorwürfe wurden im Rahmen der Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde einlässlich geprüft und finden auch im Beschwerdebeschluss Niederschlag. Der Beschwerdebeschluss wird dem GGR vorliegend zur Kenntnis gebracht, so dass sich dieser ein Bild über die Vorhalte machen kann (vgl. Ziff. 5). Die Interpellanten führen aus, dass der Stadtrat nach der Aufsichtsbeschwerde untätig blieb. In diesem Punkt gibt der Stadtrat den Interpellanten recht. Er hat die Situation damals unterschätzt. Die beanstandeten Punkte wurden geprüft und es wurden keine Anhaltspunkte erblickt, welche auf Missstände hinwiesen. Die Gesamtsituation wurde damals jedoch nicht genügend berücksichtigt.

3. Wer war für die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde verantwortlich? Waren die Missstände in der Kulturstelle dem Stadtrat und dem Stadtschreiber damals bekannt? Ab welchem Zeitpunkt hatte der Stadtrat Kenntnis von den Missständen?

Wie üblich wurde die Aufsichtsbeschwerde dem Rechtsdienst zur Ausarbeitung eines Beschlussentwurfs zu Händen des Stadtrats zugeleitet. Dieser nimmt jeweils auch die verfahrensleitenden Massnahmen vor. Im Rahmen dieser wird die Gegenpartei zu einer Stellungnahme eingeladen. Spruchbehörde bei der Erledigung von Aufsichtsbeschwerden ist der Stadtrat. Im Rahmen der Geschäftszuteilung erhielt dieser Ende 2018 Kenntnis von den aufgebrachten Vorhalten.

4. Warum werden berechtigte Hinweise aus der Bevölkerung zu Missständen in der städtischen Verwaltung ignoriert und nicht ernstgenommen? Was wird der Stadtrat tun, um einen noch grösseren Vertrauensverlust zu verhindern?

Wie aus dem Bericht und Antrag Nr. 2631.1 vom 5. Januar 2021 hervorgeht, hat der Stadtrat den Handlungsbedarf auch in organisatorischer und personeller Hinsicht erkannt. Bezüglich dem geplanten weiteren Vorgehen wird auf Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2625 und die dazugehörige Ratsdebatte verwiesen. Der Stadtrat wird diesbezüglich im 1. Quartal 2021 wieder an die GPK gelangen.

5. Ist der Stadtrat bereit dem Grossen Gemeinderat die Beschwerdeschrift und seine Antwort auf diese zur Einsicht zur Verfügung zu stellen?

Im Rahmen eines Gesuches um Zugang zu amtlichen Dokumenten hat der Stadtrat, unter Einverständnis des Beschwerdeführers, einer Privatperson Zugang zum Beschwerdebeschluss gegeben (vgl. StRB-Nr. 658.19, in geschwärtzter Form). Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurde die Beschwerdeschrift hingegen nicht herausgegeben. Gestützt darauf bringt der Stadtrat dem GGR vorliegend seinen Beschwerdeentscheid vom 22. Januar 2019 (StRB-Nr. 26.19) in geschwärtzter Form zur Kenntnis.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 19. Januar 2021

Beilagen:

- BE11 Vorstoss vom 14. Januar 2021
- BE12 StRB-Nr. 658.19, in geschwärzter Form
- BE13 StRB-Nr. 26.19, in geschwärzter Form